№ 69. 1872.

Lodzer Zeitung.

Sonnabend, den 10. (22.) Juni

Abonnements-Preis in Lodz:
jährlich 4 Rub.; halbjährlich 2 Rub.; vierteljährlich 1 Rub.

Für Auswärtige mit Zusendung vermittelst der Post:
jährlich 5 Rub.; halbjährlich 2 Rub. 50 Kop.; vierteljährlich 1 Rub. 25 Kop. — Auswärtige Abonnements werden nur in der Expedition angenommen.

Erscheint wöchentlich drei Mal:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.


9-ter Jahrgang.

Die Insertionsgebühren
betragen
pro **Petit-Zeile** oder deren Raum 5 Kop.

Im Auslande
übernehmen Insertionsaufträge sämmtliche Annoncenbureaus.

Redaktion u. Expedition
Petrokower-Straße Nr. 275.

Начальникъ Земской Стражи и Полицiймейстеръ г. Лодзи.

Во вѣренной мнѣ Канцелярiи находятся разные вещы а именно: частiю найденныхъ а частiю отобранныхъ у подоврительныхъ лицъ въ г Лодзи о чемъ объявляю для свѣдѣнiя жителей, съ тѣмъ что владѣлецъ вѣщей можетъ получить таковые въ предявленiю нато законныхъ доказательствъ

Г. Лодзь 6 (18) Iюня 1872 г.

Маiоръ фонъ Вурмейстеръ.

Списокъ Вѣщамъ находящихся въ Канцелларiи частiю найденныхъ и частiю отобранныхъ отъ подозрительныхъ лицъ въ г. Лодзи.

1) Евреискихъ капотовъ 2 2) Шубъ 2, 3) Попона 1; 4) Мѣшковъ 10. 5) Юбекъ женскихъ 3. 6) Шалей 3. 7) Серебрянные часы 1. 8) Скатерти 2. 9) Кусокъ бежу. 10) Носовыхъ платковъ 8, съ тыхъ 4 красныхъ и 4 бѣлыхъ съ цифрами. 11) Чайныхъ ложекъ 3. 12) Утеральникъ 1. 13) Топора 2. 14) Молотокъ 1. 15) Зонтикъ 1, 16) Железная цепъ 1. 17) Нѣсколько мотковъ пряжи. 18) Мѣшокъ съ разными мѣлочами.

Вѣрно:

Дѣлопроизводитель Махальскiй

Der Chef der Landpolizei und Polizeimeister der Stadt Łodź

In meiner Kanz.ei befinden sich verschiedene, theils von verdächtigen Personen abgenommene, theils in der Stadt Lodz gefundene Gegenstände, welche die rechtmäßigen Eigenthümer nach vorschriftsmäßiger Legitimirung abnehmen können.

Lodz den 6 (18) Juni 1871.

Verzeichniß der in der Kanzlei befindlichen, theils gefundenen theils von verdächtigen Individuen in der Stadt Lodz abgenommenen Gegenstände:

1) zwei jüdische Röcke. 2) zwei Pelze. 3) eine Decke. 4) 10 Säcke. 5) drei Unterröcke. 6) Drei Halstücher. 7) eine silberne Uhr. 8) zwei Tischdecken. 9) ein Stückchen Zeug. 10) acht Taschentücher. 11) drei Theelöffel. 12) ein Handtuch. 13) zwei Äxte 14) ein Hammer. 15. ein Regenschirm. 16) eine eiserne Kette. 18) einige Strähn Garn. 18) ein Sack mit verschiedenen Kleinigkeiten.

Лодзинскiй Городовой Магистратъ

объявлаетъ симъ что въ присутствiи сего Магистрата 16 (28) Iюня с. г. въ 10 часовъ утра, будутъ производится изустные торги на аренду, половины Дома принадлежащаго къ Ткацкому Обществу вмѣстѣ съ хозайственными Строенiями, Кегельнiю и Огородомъ начиная отъ уплочиваемаго по настоящее время аренднаго чинша 308 руб. 25 коп. въ годъ на время отъ 17 Сентября по тоже самое число 1875 года.

Лица желающые торговать обязаны представить залогъ (vadium) въ количествѣ 30 руб 82 коп.

Условiя кассающыеся этыхъ торговъ могутъ быть во всякое время пресмотренныя въ Мѣстномъ Магистратѣ.

Г. Лодзь Iюня 7 дня 1872 г.

за отсутствiемъ Президента Ратманъ Беднажевскiй.
Секретарь Конажевскiй.

Der Magistrat der Stadt Lodz

macht hiermit bekannt, daß am 16 (28) Juni l. J. um 10 Uhr Morgens, behufs Verpachtung des halben der Weber-Innung gehörigen Hauses sammt den Wirthschaftsgebäuden, Garten, Kegelbahn für die Zeit vom 17 Sep. 1872 bis zu eben diesem Datum 1875; auf dem hiesigen Magistratsbureau eine mündliche Licitation stattfinden wird. Die Licitation beginnt von der bis jetzt gezahlten jährlichen Pachtsumme 308 Rub. 25 Kop.

Diejenigen welche an der Licitation theilnehmen wollen, sind verpflichtet ein Vadium von 30 Rub 82 Kop. zu erlegen.

Die Licitationsbedingungen können jederzeit auf dem hiesigen Magistratsbureau eingesehen werden.

Lodz, den 7 (19) Juni 1871.

Für den Präsidenten der Stadtrath Bednarzewski.
Sekretär: Konarzewski.

Inland.

= Die Brände in Moskau fangen an sehr häufig zu werden. Die dortigen Blätter melden allein aus der vergangenen Woche mehrere ernste Feuerschaden, deren einer sogar drei Feuerwehrleuten das Leben gekostet hat. Am 26. Mai a. S. gab es in Moskau drei Feuerschäden, die nach einander ausbrachen.

— In Twer haben sich, wie der „Börs. Ztg." geschrieben wird, eingeschüchtert durch die Reihe v. Feuersbrünsten, welche in jüngster Zeit stattfanden, gegen 30 Hausbesitzer an die landschaftliche Assekuranz gewandt mit der Absicht, ih e Besitzlichkeiten zu versichern. Die Assekuranz muß gesetzlich in einem solchen Falle binnen 8 Tagen vollzogen sein, ist aber nicht möglich, weil die Stadtverwaltung keine Taxatoren der zu versichernden Häuser hat.

= In Tiflis versuchten den 24. Mai Abends 15 Mann Arrestanten aus dem dortigen Gefängniß auszubrechen. Es waren 13 Tartaren und zwei Armenier, die diesen kühnen Versuch machten und von denen beim Uebersteigen der äußeren Umfassungs-

Mauer getödtet 5, 1 zu Tode verwundet und 4 unversehrt gefangen wurden so daß es nur 5 zu entkommen gelang.

═ Den 29. Mai (10 Juni) ist in Moskau im Saale der städtischen Duma nach einem Gottesdienst die zweite Versammlung der Industriellen unter Vorsitz des General-Adjutanten Issakow eröffnet worden. Der Gehülfe des Präsidenten, Naidenow, berichtete über die Entstehung und Ausführung der Idee dieser Versammlung, wie über die in vier Gruppen zerlegten Fragen, deren Bearbeitung der Versammlung obliegt und kündigte dann an, daß die ordentlichen Sitzungen in 7 -10 Tagen beginnen würden. Die Fragen der ersten Abtheilung sind: 1) Welche Maßregeln sind erforderlich, damit unsere Eisenbahnen den Bedürfnissen des Handels und der Industrie besser entgegenzukommen befähigt werden? 2) Welche Maßregeln sind für die Entwickelung der russischen Handelsflotte wünschenswerth? 3) Welche Maßregeln sind erforderlich zur Hebung der Metallurgie, der Gewinnung von Mineralien und von mineralischem Brennmaterial?

Für die 2. Abtheilung: 1) Maßregeln zur Hebung der verschiedenen Arten des Handelskredits. 2) Maßregeln zur Hebung des Handelsverkehrs mit dem Orient, des Exporthandels überhaupt und der einzelnen Hauptzweige der Industrie.

Für die 3. Abtheilung: 1) über die Bedeutung der Accise für die Entwickelung des Handels und der Industrie. 2) Maßregeln gegen solche Hindernisse des industriellen und Handelsverkehrs wie Schwierigkeit der Eintreibung von Wechselforderungen u. s. w 3) Wünschenswerthe Gesetzesänderungen und Ergänzungen in Betreff des Handels und der Industrie w. z. B. im Wechselrecht, über Insolirung, über Handelsgerichte, Zollgerichtsbarkeit, u s. w.

Für die 4. Abtheilung: 1) Maßregeln zur Begründung einer rationellen Statistik des Handels und der Industrie. 2) Maßregeln zur Verbreitung kaufmännischer und technischer Bildung.

— Aus Wilkomir im Kownoschen Gouvernement wird der russ. „St. Pet. Ztg." die Ermordung des älteren Arztes der Artillerie-Brigade Bogdanowitsch gemeldet. Herr B., ein unverheiratheter Man, hatte am Abend des 16. Mai nach einer ärztlichen Konsultation einen Bekannten auf der Straße getroffen, der ihn aufforderte, in den $1\frac{1}{2}$ Werst von der Stadt liegenden Wald spazieren zu gehen. Von diesem Spaziergange ist Herr B. nicht zurückgekehrt und am anderen Morgen hat der Wirth eines Nachbarhauses ein zerschnittenes Portefeuille auf der Straße gefunden, das sich als Herrn B. gehörig herausstellte. In der Wohnung des Letzteren wurden die Kommoden aufgeschoben und ein Schloß zerbrochen gefunden Der Bekannte des Herrn B., auf den der Verdacht des Mordes fällt, will ihn im Walde verlassen haben und in diesem Walde wurde auch am 17. seine Leiche gefunden. 100 Schritt von der Leiche stieß man auf Blutlachen und fand ein blutiges Stück aus einem Schreibhefte gerissenen Papiers sowie ein mit Blei ausgegossenes $1\frac{1}{4}$ Pfund schweres Kupfergewicht, mit dem wohl der Schädel des Verstorbenen zerschmettert worden war. Den 18. Mai fanden ferner die Zöglinge der Kreisschule die Uhr und den Ring des Herrn B., welche dieser immer bei sich trug, in ein eben solches Papier gewickelt neben dem Schulzaun vergraben. Am Abend des Spazierganges hat man an dem Begleiter des Herrn B. im Klub reine Wäsche und später Blut an seinen Sei feln bemerkt.

Politische Nachrichten.

— Vor der Kommission der National-Versammlung, welche sich mit der Einsetzung und den Akten der Regierung vom 4. September zu beschäftigen hat, erschien Herr Rouher, um namentlich über die Reise Aufschlüsse zu geben, welche er im August 1870 nach dem Lager von Chalons unternahm und welche man seitdem häufig mit dem Marsch der Armee Mac-Mahon's nach Sedan in einen ideellen Zusammenhang gebracht hat. Herr Rouher äußerte sich auf die ihm vorgelegten Fragen wie folgt:

Am 19. August erhielt ich den Besuch des Herrn von Saint-Paul, welcher mir auseinandersetzte, wie ich, nachdem der Krieg jetzt auf das Landesgebiet gespielt worden wäre und sich zu einem nationalen Vertheidigungskampfe gestaltete in meiner Eigenschaft als Präsident des Senats wohl thun würde, mich zum Kaiser nach Chalons zu begeben und ihm im Namen dieses großen Staatskörpers zur Verfügung zu stellen. Das leuchtete mir ein u. wir beschlossen an demselben Abend die Reise zusammen anzutreten. Zuvor schrieb ich an die Kaiserin-Regentin lediglich, um sie von meinem Entschlusse in Kenntniß zu setzen und zu bitten, daß sie im Geheimen Rathe meine kurze Abwesenheit entschuldigen wolle. Ich hatte also keinerlei Mission und folgte nur meiner persönlichen Eingebung; die Kaiserin und der Ministerrath erfuhren von der Sache erst eine Stunde vor meiner Abfahrt. Wir kamen Sonntag, den 20. früh, in Chalons an. Dort befand sich der Kaiser nur noch mit der Nachhut der Armee; denn Mac Mahon hatte sich bereits an der Spitze seiner Truppen auf den Weg nach Paris gemacht und sein Hauptquartier befand sich schon in Courcelles, einer Vorstadt von Rheims Der Kaiser behielt mich und meinen Gefährten zum Frühstück und lud uns ein, ihn nach Rheims zu begleiten. Wir nahmen es an und fuhren dem Kaiser von Etappe zu Etappe mitten durch die Armee voraus, so zwar, daß wir um vier, der Kaiser aber erst um sieben Uhr in Rheims eintrafen. Der Marschall Mac-Mahon, den ich sogleich aufsuchte, erklärte mir, daß er nach den letzten Meldungen, die er von Bazaine erhalten, keine andere Wahl habe, als sich nach Paris zurückzuziehen, wozu er denn auch fest entschlossen sei. Ich theilte nicht diese Ansicht; dieselbe beruhte, wie mir schien, auf einer übertriebenen Depesche, welche Bazaine nach der Schlacht von Gravelotte an die Kaiserin geschickt und in der er erklärt hatte, er könne wegen Mangels an Lebensmitteln und Muntionen seinen Marsch nicht fortsetzen und müsse sich in Metz einschließen. Im Ministerrath zu Paris hatte diese Depesche anfänglich ebenfalls einen sehr niederschlagenden Eindruck gemacht; dann aber bewies der Kriegsminister General Palikao, daß sie unmöglich wörtlich genommen werden könne, daß die Munitionen durch die Schlachten von Borny und Gravellote nicht aufgezehrt sein konnten und daß übrigens noch vier Millionen Patronen auf dem Bahnhofe von Metz vorräthig lägen, wo man sie in der That zwei Tage später vorgefunden hat (!); was die Lebensmittel betreffe, so seien sie ja auf eine mehrmonatliche Belagerung berechnet und könnten also noch viel weniger ausgegangen sein. Ich erlaubte mir daher auch dem Marschall Mac-Mahon gegenüber einige Vorstellungen, ließ dieselben aber, da der Entschuß des Marschalls unwiderruflich gefaßt war, bald wieder fallen. Mac-Mahon setzte mir dann noch auseinander, wie er vor Paris den Feind namentlich mit fliegenden Korps beunruhigen und ermüden wolle, bis die Hauptstadt in vollkommenen Vertheidigungszustand gesetzt sei Am Abend als der Kaiser angekommen war, wurde eine neue Berathschlagung gehalten und wir Alle und namentlich auch der Kaiser selbst schlossen uns dem Plane des Marschalls an. Man bereitete ein Dekret vor, welches den Marschall Mac-Mahon zum Generalissimus der Armee ernannte; der Kaiser verzichtete auf jede Einmischung in den Oberbefehl: er wolle, sagte er wörtlich, nur noch als Soldat mitwirken und sein einziger Ehrzeiz wäre, inmitten seiner Truppen zu kämpfen, zu siegen oder zu sterben. Des Abends speisten wir mit dem Kaiser; bei Tafel war von dem General Trochu die Rede. Herr von Saint-Paul machte aus seinem Mißtrauen in den General kein Hehl, Marschall Mac-Mahon nahm ihn dagegen eifrig in Schutz. Hierauf kehrte ich unverzüglich nach Paris zurück, wo ich am 22. um sieben Uhr Morgens ankam. Graf Palikao war hier entschieden gegen den Plan Mac-Mahon's und wollte eben an den Marschall telegraphiren, um ihm zu rathen, er sollte doch ja nach Metz marschiren und Bazeine die Hand zu reichen suchen, als ein Telegramm von Mac-Mahon eintraf, in welchem dieser anzeigte, auf Grund neuer Meldungen von Bazaine sei beschlossen worden, gegen Metz zu marschiren. Die Kaiserin, Graf Palikao, der ganze Geheime Rath und ich selbst nahmen diese Nachricht damals mit großer Befriedigung auf Am 1. September früh erhielt Graf Palikao von dem General Vinoy aus Sedan eine Depesche, welche schon für das Schicksal der dortigen Armee keine Hoffnung mehr ließ; in derselben hieß es, er werde versuchen, über Mezieres die Straße von Paris zu gewinnen; dem Kaiser selbst bleibe nichts übrig, als sich zu ergeben oder höchstens seine Person nach Belgien zu retten. Trotz dieses Winkes traf General Palikao während der folgenden Tage keinerlei Vorkehrung, das Kaiserreich gegen einen Handstreich in der Hauptstadt zu vertheidigen. Das ist Alles, was ich auf die mir vorgelegten Fragen auszusagen habe.

Verschiedene Mittheilungen.

═ Im Pariser Münzhotel haben die Versuche mit Prägung von 20-Centimesstücken von Aluminium begonnen. Die Kommission hat die Herren Morin und Naquet mit diesen Versuchen beauftragt. Man hat zunächst einige Stücke von Aluminium mit einem Zusatz von 2 Prozent Nickel versucht, die ein Gramm wiegen und zwanzigmal weniger schwer, wie sechsmal weniger groß als die Bronzestücke sind. Wenn sich die Versuche

bewähren, wird man durch Aluminiummünzen theilweise auch die 50-Centimes- und 1-Francsstücke ersetzen.

= Der Akademie der Wissenschaften hat Dr. Decaisne eine sehr beachtenswerthe Arbeit über die Fortschritte der Entvölkerung in Frankreich mitgetheilt. Die Resultate, zu welchen Herr Decaisne mit seinen statistischen Erhebungen gelangt ist, sind für sein Land im höchsten Grade beunruhigend; dasselbe nimmt, was die Fruchtbarkeit der Ehen und die Zahl der Geburten betrifft, den niedrigsten Platz in ganz Europa ein. In Preußen ergeben 100 Ehen im Durchschnitt 460, in Frankreich nur 300 Kinder. In Preußen entfallen auf je 100 Einwohner jährlich $3._{93}$, in Frankreich nur $2._{55}$ Geburten. In Preußen übersteigt die Zahl der Geburten jene der Todesfälle im Jahre in dem Verhältnisse von 13,300 Individuen auf jede Million Einwohner, in Frankreich nur im Verhältnisse von 2400 Köpfen auf jede Million.

Damy które otrzymały od Rady Powiatowej Dobroczynności publicznej zaproszenie zbierania fantów dla urządzenia w r. b. celem zebrania funduszu na budowę nowego w m. Łodzi Szpitala, loterji fantowej, proszone są najuprzejmiej, aby jeżeli same nie raczą się tem zająć zechciały o tem zawiadomić Radę raz dlatego aby Rada Powiatowa wcześnie mogła uprosić inne damy o współudział w urządzeniu loterji rzeczonej, powtóre aby mające się podać do powszechnej wiadomości imiona Szanownych Pań z wykazaniem ilości zebranych fantów, z całą punktualnością mogło być dokonane.

Inserata.

Inserate

Leinene

Fenster-Rolleaux

mit Bandverzierungen in allen Größen und verschiedenen Mustern sowie Fenster-Vorsätzer mit den geschmackvollsten Bildern sind in großer Auswahl und zu billigen Preisen zu haben bei

E. Hausmann,
Nawrot-Straße in Hause Nr. 1314 wo Reinelt's Etablissement.

Hôtel „Stadt Leipzig"

Breslau, Ursulinerstraße Nr. 2/3
comfortable eingerichtet, frequenteste Lage der Stadt **civile Preise, vorzügliche Küche,** alle hiesigen und ausländ. **Biere,** aufmerksamste Bedienung.

Heinrich Klingberg.

Portland Cement
Chamottsteine

permanentes Lager bei
Silberstein u. Müller,
Zawadzka-Straße, im neuen Hause des Herrn Vorwerk

Eine Stube für einen einzelnen Mann, mit appartem Eingange ist sogleich zu vermiethen. Auf Verlangen mit Bedienung. Petrokower-Straße Nr. 262 neben der Ressourse. Näheres am Orte im zweiten Stockwerk rechts in der Offizine.

Ein tüchtiger Pädagog

mit höherer Bildung, der ein Königl. Preuß. Gymnasium absolvirt und schon Knaben mit Erfolg in's Gymnasium vorbereitet hat, der deutschen, polnischen, französischen und russischen Sprache mächtig, will, da er einige Stunden täglich disponibel hat, Unterricht ertheilen. Gef. Off. in d. Exp. d. Zt. sub. A. H. R.

Warnung.

Hiermit warne ich Jedermann, von meinem Sohne Feliks Smulski irgend Etwas zu kaufen, und ersuche demselben weder Waare auf Credit zu verabfolgen nach Geld oder andere Werthsachen zu borgen, indem ich keinerlei Verantwortung übernehme.

Smulsk den 20 Juni 1872.

W. Smulski.

Ein
Mädchen

von ordentlichen Eltern findet sogleich Stellung als Ladnerin. Näheres bei **T. Land** im Hause des Hrn. Peter, Petrokower-Straße.

Ein Buchhalter

sucht Stellung im Comptoir oder Fabrik. Geff. Adressen beliebe man bis zum 1. Juli unter Ciff H. E, 5 in der Expedition d. Blat. niederzulegen.

Die Kunsthandlung
von
Julius Schmidt, in Warschau

Senatoren-Straße Nr. 4
sucht zum sofortigen Antritt einen **Lehrling,** Sohn ordentlicher Eltern, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig und mit den nöthigen Schulkenntnißen versehen ist. Reflektirende wollen sich direkt oder schriftlich melden.

Eine Wohnung

von 3 Zimmern und einer Küche im Parterre nebst Keller im Hause 1336 Straße Przejazd bei St Trąbczyński ist zu vermiethen und von Johanni zu beziehen.

Hermetische Ofenthüren

erhielt und empfiehlt

G. Hoffmann.

Die Fabrik für feuersichere
Steinpappe und Asphalt
F. Pietschmann

Haupt Niederlage Warschau Königsstraße Nr. 39
empfiehlt bei Beginn der Bausaison ihre Fabrikate und Artikel als:

Beste feuersichere Steinpappe in drei Nummern.
Künstlichen und Mineral Asphalt.
Asphalt Isolir Lack vorzüglich zum Streichen neuer und Conserviren alter Papp-Dächer.
Pappnägel.
Goudron.
Dreikant'ge Leisten.
Echt englischen Steinkohlentheer.
Gastheer

Dachdeckungen und **Asphaltirungen** werden durch geübte Arbeiter in bekannter Güte ausgeführt.

Durch bedeutende Vergrößerungen ist die Fabrik in diesem Jahre im Stande allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Laut Depesche vom 20. Mai erhielt die Fabrik auf der diesjährigen Ausstellung zu Posen unter 11 Ausstellern die einzige **Silberne Medaille.**

Auskunft ertheilt und Bestellungen übernimmt in Lodz

St. Gallinek.

„Im PARADIESE"
Sonntag, den 11 (23) Juni 1872.

Garten-Musik.

Nachher
Tanz-Kränzchen.

Anfang 6 Uhr.

L. Benndorf.

Im Garten zur „ERHOLUNG"
Sonntag, den 11. (23.) Juni 1872.

GARTEN-MUSIK

ausgeführt von der hiesigen **Dragoner-Kapelle.**
Montag, den 12 (24) Juni
ausgeführt von der Theater-Kapelle.
Entrée 10 Kop. — Anfang 7 Uhr Abends.

Dahlig's Garten in Zgierz.
Sonntag, den 11 (23) Juni

GARTEN-MUSIK

Anfang 5 Uhr. Entrée 10 Kop.

A. J. Wägner's Restauration (vel. „Land.")
Montag, den 12 (24) Juni 1872.

Garten-Musik

ausgeführt von der hiesigen Dragoner-Kapelle.
Entrée 10 Kop. Anfang 6 Uhr.

„Elisium"
Montag, den 12 (24) Juni 1872.

Garten-Musik

von der Capelle des Hrn. Schubert. Hernach: **Tanzvergnügen.** Anfang Nachmittags um 4 Uhr; wozu höflichst einladet

G. Jansch.

Печатать дозволяется за отсутствіемъ Начальника Лодзинскаго Уѣзда Полиціймейстеръ г. Лодзи Маіоръ ф. Бурмейстеръ.

Издатель Редакторъ И. Петерзильге Mit einer Beilage. Gedruckt bei J. Petersilge

Statuten

Der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft.

(Fortsetzung von Nr. 68.)

§ 18. Die Gesellschaft kann die Zurückzahlung einer theilweisen oder ganzen Anleihe verlangen, im Falle einer Veränderung des zur Verpfändung gegebenen Immobiliums, welches die daraus vorherbezogene Einnahme und somit auch die Sicherheit der Anleihe vermindern könnte.

Die Gesellschaft kann die Abzahlung einer theilweisen oder ganzen Anleihe verlangen auch in dem Falle, wenn die Summe, auf welche, zur Zeit der Ertheilung der Anleihe, die Gebäude gegen Feuer versichert waren, in der Folge verkleinert wird.

Anmerkung. Die Beschlüße der Direktion, welche sich auf die in diesem § angegebenen Gegenstände beziehen, können nicht eher in Ausführung gebracht werden, als nach der Bestätigung derselben durch das Aufsichts-Comite.

§ 19. Derjenige, welcher eine Anleihe von der Gesellschaft zu erhalten wünscht, ist verpflichtet nach der in dem Hypotheken-Akte bestimmten Form eine Erklärung des Beitritts zur Gesellschaft abzulegen, welche alle aus diesen Statuten fließenden Verpflichtungen enthält.

Nach Bestätigung dieser Erklärung durch die Hypotheken-Abtheilung, wird im IV. Theile des Hypothekenscheines der Beitritt zur Gesellschaft vermerkt, welche Vermerkung nicht anders gestrichen werden kann, als durch einen Beschluß der Gesellschaft.

Hierauf ersucht der Eigenthümer des Immobiliums die Direction der Gesellschaft ihm gegen Verpfändung dieses Immobiliums eine Anleihe zu geben, und zu gleicher Zeit ist er verpflichtet folgende Dokumente vorzulegen. a) einen Auszug des Hypotheken-Scheines, in welchem der Beitritt des Eigenthümers zur Gesellschaft angemerkt ist; b) einen Situations-Plan des Grundstücks mit den auf demselben befindlichen Gebäuden, auf welche die Anleihe verlangt wird; c) einen Ausweis über die von dem Immobilium bezogenen Einnahmen; d) ein Attest des Magistrats der Stadt Lodz über die von dem Immobilium gezahlten Staats- und Stadt-Abgaben, e) ein Attest der Versicherungs-Gesellschaft, auf welche Summe die zur Verpfändung gestellten Gegebäude gegen Feuer versichert sind; f) eine bescheinigte Abschrift des Abschätzungs-Ausweises über das Immobilium, welcher bei der Feuer-Versicherung aufgenommen worden ist.

§ 20. Zugleich mit dem im vorhergehenden § angegebenen Antrage ist derjenige, welcher eine Anleihe verlangt, verpflichtet in die Kasse der Gesellschaft, eine Caution in baarem Gelde und zwar $^1/_2$% von der ganzen verlangten Anleihe zu deponiren.

§ 21. Sollte die Anleihe verweigert werden, so wird dem Ersuchenden die oben bezeichnete Caution zurückgezahlt. Sollte jedoch die Gesellschaft es für möglich erachten nur einen Theil der verlangten Anleihe zu geben, so wird in diesem Falle ein Theil der Caution im Verhältniß zu der verminderten Anleihe zurückgezahlt, der restirende Theil dagegen wird in der Kasse (§ 26 und 27) aufbewahrt.

§ 22. Auf Grund des Gesuches um Verleihung einer Anleihe wird von der Gesellschaft in der Lodzer Zeitung die Höhe der verlangten Anleihe zugleich mit Angabe des zur Verpfändung übergebenen Immobilums bekannt gemacht.

Allen gegen die Ertheilung der verlangten Anleihe etwa vorkommenden Einwendungen, welche der Gesellschaft durch einen ihrer Mitglieder innerhalb 14 Tage vom Tage der Veröffentlichung in der Zeitung eingereicht werden, unterliegen der Prüfung der Direktion.

§ 22. Nach der Prüfung der deponirten Documente werden der bei der Feuer-Versicherung aufgenommene Ausweis und der Nachweis über die bezogenen Einnahmen laut den im VII. Abschnitte dieser Statuten angegebenen Vorschriften untersucht.

§ 24. Nach geschehener Prüfung wird von der Direktion der Gesellschaft die Höhe der zu ertheilenden Anleihe und die Verweigerung derselben festgestellt.

§ 25. Die Auszahlung der Anleihe wird in der Hypotheken-Kanzlei, laut Vorschrift § 27, durch einen Delegaten von Seiten der Direktion der Gesellschaft bewerkstelligt, falls die Hypotheken-Abtheilung, auf Grund des Art. 20 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1818, den hierin acceptirten Akt bestätigt.

§ 26. Sollte die Hypotheken-Abtheilung die Bestätigung des Auszahlungs-Aktes der Anleihe verweigern, und hierauf in den folgenden 5 Monaten ein neuer Akt weder bewerkstelligt noch von der Hypotheken Abtheilung bestättigt werden, so sind in diesem Falle die hiezu bestimmten Pfandbriefe auf die zu ertheilende Anleihe zu vernichten die Vermerkung im Hypothekenbuche von dem Beitritte des Eigenthümers zur Gesellschaft zu streichen, und die laut § 20 deponirte Caution wird Eigenthum der Gesellschaft.

§ 27. Nach dem von der Hypotheken- Abtheilung bestätigten Auszahlungs-Akte der Anleihe wird dieselbe in den Hypotheken-Schein eingetragen; hierauf stellt der von Seiten der Gesellschaft Delegirte die Pfandbriefe der Hypotheken-Abtheilung vor, welche, nach Einschreibung ihrer Numern in das hiezu bestimmte Buch, diese Pfandbriefe mit Unterschrift und Siegel versieht und auf jedem die laufende Nummer der Controlle mit Angabe des Jahres, Monats und Tages-Beschlußes der Hypotheken-Abtheilung verzeichnet. Nachdem hierauf der von Seiten der Gesellschaft Delegirte von dem Eigenthümer des Immobilliums die Coursdifferenz der Pfandbriefe zwischen dem Nominal- und Börsen-Werth erhalten hat, giebt derselbe solche laut § 28 bei der Protokoll Aufnahme den Gläubigern (wenn welche vorhanden sind) in Gegenwart des Hypotheken-Kanzlei-Schreibers aus, oder er übergiebt sie der Credit-Institution zur Verwahrung.

Nach Versicherung der Gesellschafts-Anleihe laut Hypotheken-Vorschrift, wird die zur Erhaltung der Anleihe gestellte Caution dem rechtmäßigen Eigenthümer zugestellt.

§ 28. Das dem Hypotheken-Gläubiger von der ertheilten Anleihe zukommende Kapital oder ein Theil desselben wird nach Übereinkunft mit der Gesellschaft entweder baar oder in Pfandbriefen, mit Zuschlag der Cours- Differenz zwischen dem Nominal- und Warschauer Börsencours mit Berücksichtigung des Tages-Courses welcher unmittelbar dem Auszahlungs Akte der Gesellschafts-Anleihe vorhergeht, ausgezahlt.

Sollte sich der Gläubiger zu dem zur Auszahlung bestimmten Termin nicht stellen oder die im Interesse seiner Rechte genügenden Documente nicht vorlegen, ja sogar die Annahme der Auszahlung verweigern, so werden die ihm zur Aushändigung zufallenden Pfandbriefe mit Hinzuzahlung der Coursdifferenz zur Aufbewahrung dem Credit-Institut übergeben, dagegen tritt die Gesellschaft in jedem Falle in hypothekarischer Beziehung in die Rechte des auf diese Weise befriedigten Gläubigers.

§ 29. Die auf Grund des vorhergehenden § zur Verwahrung im Credit-Institut deponirten Summen werden dem rechtmäßigen Besitzer derselben nicht eher ausgezahlt, als nach Beseitigung der Hindirniße, welche der Auszahlung dieser Summe zur Zeit des Eintragens in das Hypothekenbuch im Wege standen.

§ 30, Die zur Verpfändung der Gesellschaft übergebenen Immobilien können von einem Eigenthümer auf den andern gesetzmäßig durch Erbschaft, Verkauf, Geschenk u. s. w. übergehen die Anspruchsrechte der Gesellschaft gehen jedoch auf die neuen, Eigenthümer über, welche gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft werden und in Allem den Vorschriften dieser Statuten unterworfen sind.

Bei jedem derartigen Uebergange der Immobilien von einer Hand zur andern ist eine vorherige Einwilligung der Gesellschaft nicht nothwendig.

§ 31. Im Falle einer Theilung der zur Verpfändung gestellten Immobilien, kann die Gesellschaft nach ihrem Erachten auf eine Theilung der Anleihe einwilligen, wenn nur die Zahlung der Schuld vollkommen gesichert bleibt.

III. Abschnitt.

Die Pfandbriefe.

§ 32. Die Pfandbriefe der Gesellschaft sind ein Beweis der Schuld derselben; von diesen Pfandbriefen zahlt sie den Eigenthümern derselben die festgesetzten Zinsen und kauft sie, laut Termins-Vorschriften, nach dem Nominal-Werth ab, um sie aus dem Cours zu bringen.

Anmerkung. Die Höhe der Zinsen und der für die Pfandbriefe bestimmte Auszahlungs-Termin sind in den §§ 11, 12 und 30 angegeben.

Die von der Gesellschaft bestimmte regelmäßige Zinsen-Auszahlung von den Pfandbriefen und die Herausnahme dieser aus dem Cours, laut Termins-Vorschriften, geben den Eigenthümern von Pfandbriefen eine sichere Garantie: 1) Die Immobilien-Hypotheke, auf welche Anleihen in Pfandbriefen ertheilt wurden (§ 2); 2) Das ganze Reserve-Capital der Gesellschaft und deren Eigenthum, endlich, 3) Die solidarische Verantwortlichkeit für alle der Gesellschaft als Unterpfand übergebenen Immobilien.

§ 34. Sollte einer von den Schuldnern der Gesellschaft in den von ihm zukommenden Termins-Zahlungen rückständig bleiben, so deckt alsdann die Gesellschaft bis zur Zeit des Verkaufs der mit Schulden belasteten Immobilien das Defizit und befriedigt die Eigenthümer von Pfandbriefen aus ihrem Reserve-Capital; bevor dieses letztere jedoch gegründet wird, aus den zu diesem Zwecke durch die Gesellschaft geliehenen Summen, auf Grund § 3 dieser Statuten.

Die solidarische Verantwortlichkeit aller Mitglieder der Gesellschaft erfolgt nur in dem Falle, wenn die der Gesellschaft rückständig gebliebene Schuld nicht völlig getilgt wird durch den Verkauf der zum Unterpfande gegebenen Immobilien, und wenn die zur völliger Tilgung fehlende Summe aus dem Reserve-Capital nicht wird gezahlt werden können.

Der Antheil eines jeden der Mitglieder der Gesellschaft in der solidarischen Verantwortlichkeit wird bestimmt im Verhältniß zu dem noch mit Schuld belasteten Capitals, und nicht im Verhältniß zu der anfangs ertheilten Anleihe.

§ 35. Die Ausgabe der Pfandbriefe kann nicht anders stattfinden, als nur nach Art einer Hypotheken Anleihe, mit genauer Beobachtung der in den Statuten angegebenen Vorschriften.

§ 36. Entsprechend der Anleihe, welche auf die zur Verpfändung übergebenen Immobilien ertheilt werden sollen, werden die Pfandbriefe jährlich in zwei bestimmten Terminen, in Serien ausgegeben. Vom Tage der Ausgabe werden die Zinsen von Pfandbriefen, und die Ratenzahlungen von den Anleihen berechnet und erhoben.

Die Ausgabe einer jeden neuen Serie wird in der Lodzer-Zeitung veröffentlicht.

§ 37. Die Pfandbrief-Blanquetts können gedruckt werden auf Rechnung der Gesellschaft in der Expedition zur Ausfertigung der Staatspapiere, nach dem vom Finanz-Ministerium bestätigten Muster. Die Pfandbriefe werden nach ihrer Tilgung mit entsprechender Ueberschrift dem Finanz-Ministerium zur Vernichtung übersandt.

§ 38. Die Pfandbriefe werden auf den Vorzeiger zu 100, 250, 500 und 1,000 S. Rbl ausgegeben.

Auf die in der Credit-Kasse zur Aufbewahrung deponirten Pfandbriefe oder Coupons, stellt die Direction der Gesellschaft auf den Namen der deponirenden Person unentgeldlich eine Quittung aus.

§ 39. Die Pfandbriefe, da sie anonym sind, gehen beliebig von einer Hand zur andern durch einfache Auslieferung über. Die Abtretung der auf Grund des vorhergehenden § ausgestellten Quittung, auf den Namen der zur Verwahrung der Pfandbriefe und Coupons in die Credit-Kasse deponirenden Person, muß dagegen in den Gesellschafts-Büchern eingetragen werden.

§ 40. Die Zinszahlungen von den Pfandbriefen werden von der Gesellschaft nach Verlauf eines jeden Halbjahres gezahlt, und zwar in Terminen, welche nach Maßgabe § 36 bestimmt werden.

Zur Einnahme der Zinszahlungen werden zu den Pfandbriefen im Voraus Coupons auf zehn Jahre beigefügt; jedoch nach Verlauf dieses Termins wird ein neuer Bogen mit Coupons ausgegeben.

§ 41. Die Gesellschaft ist verpflichtet alle sechs Monate eine gewisse Anzahl Pfandbriefe nach ihrem Nominal-Werth, auszukaufen, die Summe darf jedoch nicht geringer sein als diejenige, welche laut Angabe der ertheilten Anleihen zur Tilgung bestimmt ist.

Die Verloosung dieser Pfandbriefe erfolgt vier Monate vor der Auszahlung derselben, und die ausgeloosten Nummern werden sogleich veröffentlicht.

Von den zum Auskauf in Folge der Verloosung bestimmten Pfandbriefen werden die auf dieselben zufallenden Zinsen, inclusive das Halbjahr, in welchem die Verloosung geschah, ausgezahlt.

Um das entsprechende Capital zu erhalten, müssen die ausgeloosten Pfandbriefe mit allen dazu gehörigen Coupons der Credit-Gesellschaft abgegeben werden.

Der Werth der fehlenden Coupons, deren Auszahlungstermin noch nicht bestimmt war, wird dem Abgeber abgezogen.

§ 42. Die Auszahlung der Zinsen von Pfandbriefen sowie des Capitals selbst für die ausgeloosten Pfandbriefe, wird den Vorzeigern der Coupons und Pfandbriefen nach genauer Revision derselben erfolgen.

§ 43. In Verlustfällen, nämlich wenn die Pfandbriefe verloren gehen sollten, werden von Seiten der Direktion keine Anmeldungen berücksichtigt.

§ 44. Auf beschädigte Pfandbriefe oder Coupons werden Duplicate ausgegeben.

Derjenige, welcher ein Duplikat wünscht, muß zugleich mit dem Gesuche hiezu der Gesellschaft-Direktion die beschädigten Pfandbriefe oder Coupons vorzeigen, sowie auch die Kosten, welche zur Ausfertigung der neuen Pfandbriefe und Coupons an Stelle der beschädigten erforderlich sind, beilegen. Die neuen Pfandbriefe und Coupons, welche mit der Ueberschrift „Duplicat" versehen sein müßen, legt der von Seiten der Gesellschaft Delegirte, zugleich mit den beschädigten, der Hypotheken-Abtheilung vor, um die in § 27 vorgeschriebene Formalität auszuführen. Hierauf werden die neuen Pfandbriefe oder Coupons dem Eigenthümer derselben ausgehändigt, die beschädigten dagegen werden an das Finanz Ministerium zur Vernichtung abgesandt.

§ 45. Im Falle eines Verlustes der von der Gesellschaft ausgestellten Quittung auf den Namen desjenigen, welcher in die Credit-Kasse Pfandbriefe und Coupons eingelegt hat, so wird in diesem Falle ein neuer Schein ausgestellt, wenn es sich herausgiebt, daß die Person, welche von dem Verluste anzeigt, wirklich dieselbe ist, welcher laut Gesellschafts-Buch der Schein gehört. Gleichzeitig wird die Ungiltigkeit des verloren gegangenen Scheines im hiesigen Blatte veröffentlicht

§ 46. Die zur Abnahme der Zahlungen nicht vorgelegten Coupons verlieren ihren Werth nach Ablauf von zehn Jahren, und die ausgelooßten Pfandbriefe nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Zahlungs-Termine an, dagegen geht das auf dieselben zufallende Capital zum Eigenthume der Gesellschaft über.

§ 47. 47. Die Pfandbriefe der Gesellschaft werden zur Caution bei Unternehmungen und Staats-Lieferungen angenommen, und zwar in solchem Werthe, der in Zukunft von der Regierung bestimmt wird.

Bei Verpfändung derselben, werden von der Regierungs-Institution Anleihen ertheilt, laut den Statuten dieser Instiution.

§ 48. Für Fälschung der Gesellschafts-Pfandbriefe und Coupons unterliegen die Schuldigen denjenigen Strafen, wie sie für Fälschung von Staats-Papieren bestimmt ist.

IV. Abschnitt.

Das Reserve-Capital.

§ 49. Das Reserve-Capital wird gebildet: a) aus den 2% welche von den Leihenden eingebracht werden, innerhalb des ersten und zweiten Jahres nach Ertheilung einer jeden Anleihe; b) von dem Reste nach Abzug der Ausgaben auf die Administration, welcher zu diesem Behufe laut § 15 aus $\frac{1}{2}$% gesteuert wird; c) von den auf Grund der Vorschriften über Einziehung der Gesellschafts-Gebühren verhängten Geldstrafen für unregelmäßige Zahlung der Gesellschaft gehörenden Termins-Raten; d) von den Summen, welche für fällige Coupons und Pfandbriefe, laut § 46 dieser Statuten, zum Eigenthume der Gesellschaft übergehen; e) von den Zinsen des Reserve-Capitals; f) endlich von allen zufälligen Einkünften.

Anmerkung. Das Reserve-Capital besteht nur in zinsbaren Staatspapieren oder in zinsbaren von der Regierung garantirten Privat-Gesellschafts-Papieren.

§ 50. Das Reserve-Capital der Gesellschaft ist ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder derselben. Der auf jeden derselben zufallende Theil des Capitals wird angesehen als Unterpfand der von der Gesellschaft angenommenen Verpflichtungen, u. geht rechtsmäßig im Einklange mit dem Rechte des der Gesellschaft zur Verpfändung übergebenen Immobilien-Eigenthums auf den Erwerber dieses Immobiliums über.

§ 51. Die Normal-Höhe des Reserve-Capitals wird festgesetzt auf den $\frac{1}{14}$ Theil aller der Gesellschaft zukommenden und hypothekarisch versicherten Anspruchsrechte. Sobald der Ueberschuß wenigstens $\frac{1}{4}$% von allen hypothekarisch versicherten Anspruchsrechten der Gesellschaft übersteigt, so wird derselbe zur Auszahlung eines entsprechenden Theiles der der Gesellschaft gehörenden nächsten Rate verwendet.

(Fortsetzung folgt).